



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. September 1990

Nummer 65

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	17. 8. 1990	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums Richtlinien für die Entsendung von Bediensteten und ehemaligen Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost)	1076
20321	14. 8. 1990	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten (Unterhaltsbeihilferichtlinien – UBR –)	1076
21281	22. 12. 1989	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Neufestsetzung der Kurgebietsgrenzen des Staatlich anerkannten Kneipp-Heilbades Bad Münstereifel	1076

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
15. 8. 1990	Ministerpräsident Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1078
25. 7. 1990	Innenministerium Finanzministerium Gem. RdErl. – Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV); Zuweisungen an Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 GFG 1990)	1078
16. 7. 1990	Finanzministerium RdErl. – Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1991	1081
31. 7. 1990	Landschaftsverband Rheinland Bek. – 9. Landschaftsversammlung Rheinland 1989–1994; Feststellung eines Nachfolgers.	1084
22. 8. 1990	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	1084

I.

203033

**Richtlinien
für die Entsendung von Bediensteten
und ehemaligen Bediensteten
des Landes Nordrhein-Westfalen
in die Deutsche Demokratische Republik
oder nach Berlin (Ost)**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums -
II A 1 - 1.11.00 - 18/90 - u. d. Finanzministeriums -
B 7108 - 2 - IV B 2 -
v. 17. 8. 1990

Der Gem. RdErl. v. 21. 6. 1990 (MBL. NW. S. 930/SMBL. NW. 203033) wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 1 Satz 1, 2.1 Satz 1, 4 und 9 Satz 1 werden die Wörter „sechs Wochen“ durch die Wörter „vier Wochen“ ersetzt.
2. In Nummer 2.2.1 Satz 1 werden die Wörter „Stufe 2“ durch die Wörter „Stufe 1“ ersetzt.
3. In den Fußnoten **) zu den Anlagen 2 und 3 werden die Wörter „für weniger als sechs Wochen“ durch die Wörter „für nicht mehr als vier Wochen“ ersetzt.

- MBL. NW. 1990 S. 1076.

20321

**Richtlinien
über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen
an Verwaltungslehrlinge
und Verwaltungspraktikanten
(Unterhaltsbeihilferichtlinien - UBR -)**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 14. 8. 1990 -
B 2222 - 2.1 - IV A 3

Nummer 3.13 des RdErl. v. 21. 1. 1963 (SMBL. NW. 20321) erhält folgende Fassung:

3.13 mit Wirkung vom 1. Januar 1990

- | | |
|--------------------------------|----------------|
| a) für Verwaltungslehrlinge | 627,- DM mtl., |
| b) für Verwaltungspraktikanten | 672,- DM mtl.; |

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBL. NW. 1990 S. 1076.

21281

**Neufestsetzung
der Kurgebietsgrenzen
des Staatlich anerkannten Kneipp-Heilbades
Bad Münstereifel**

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 22. 12. 1989 -
I A 4 - 0531.20

Die Anerkennung der Stadt Bad Münstereifel als Kurort - Artbezeichnung „Staatlich anerkanntes Kneipp-Heilbad“ - (mein Erlaß v. 12. 9. 1974) wird aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 1 des Kurortgesetzes vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), - SGV. NW. 21281 - hinsichtlich des Kurgebietes in der Weise geändert, daß als nachgewiesenes Kurgebiet im Sinne des § 1 der Kurortverordnung vom 21. Juni 1983 (GV. NW. S. 254), geändert durch Verordnung vom 25. April 1984 (GV. NW. S. 242), - SGV. NW. 21281 - das in den Anlagen 1 und 2 textlich und zeichnerisch dargestellte Gebiet gilt. Die dem Kurgebiet zugewandten Innenseiten der jeweiligen Begrenzung gelten als verbindlich.

Die Neufestsetzung der Kurgebietsgrenzen ist mit einer Auflage verbunden.

Die Anlagen 1 und 2 - textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Kurgebietes - sind Bestandteil dieses Erlasses.

Anlagen
1 und 2

Anlage 1

**Textliche Darstellung
der neuen Kurgebietsgrenzen
des Staatlich anerkannten Kneipp-Heilbades
Bad Münstereifel**

Die neuen Kurgebietsgrenzen des Staatlich anerkannten Kneipp-Heilbades Bad Münstereifel werden wie folgt festgesetzt:

- Im Norden:** Auf der Heide - Zum alten Gericht - Nordbeschreibung des Bebauungsplanes „Zum Alten Gericht“ - Stephinskystraße bis Einmündung Uhlenbergweg - Uhlenbergweg bis Einmündung Otterbach - östliche Überquerung B 51 - nördlicher Verlauf der Erft bis Höhe Kornbachtal - Kornbachtalweg nach Osten - Giersberg - Roderter Straße
- Im Osten:** Roderter Straße - Berghang zur DJH - Westhang Radberg - Napoleonsweg
- Im Süden:** Überquerung Napoleonsweg/B 51 - westliche Seite B 51 in südlicher Richtung bis nördlich der Hühnerfarm - südliche Grenze des Teiches der Hühnerfarm - Erftbegleitweg bis Einmündung Irscheider Weg - Irscheider Weg/Blankenheimer Weg bis Wieliersbenden
- Im Westen:** Wieliersbenden - Tönneschbusch - Nöthener Berg - Nöthener Straße - westliche Einfahrt „Haus des Jugendrotkreuz“ - westliches Hähnchen - Auf der Heide



1077

II.

Ministerpräsident**Ungültigkeit
eines Konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 8. 1990 –
II B 4 – 451 – 23/77

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. 1. 1990 ausgestellte und bis 9. 12. 1991 gültige Konsularische Ausweis Nr. 5224 von Frau Tevhide Kaymak, Ehefrau des Bediensteten des Verwaltungspersonals Özcan Kaymak – Türkisches Generalkonsulat Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1990 S. 1078.

**Innenministerium
Finanzministerium****Finanz- und Lastenausgleich
mit den Gemeinden (GV)****Zuweisungen an Gemeinden und Kreise
zum Ausgleich besonderer Belastungen
mit notwendigen Schülerfahrkosten
(§ 17 Abs. 1 Nr. 4 GFG 1990)**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums –
III B 2 – 52.60.10 – 7175 II/90 –
u. d. Finanzministeriums –
KomF 1425 – 3.4 – I A 4 – (169)
v. 25. 7. 1990

1. Nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 GFG 1990 sind die Mittel des Ausgleichsstocks auch für Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten bestimmt. Hierfür wird ein Betrag von 27 500 000 DM bereitgestellt.
Notwendige Fahrkosten sind die Schülerfahrkosten im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 468), geändert durch Verordnung vom 1. Januar 1982 (GV. NW. S. 3), – SGV. NW. 223 –.
2. Die Zuweisungen werden den Kreisen gewährt, soweit deren notwendige Fahrkosten je Schüler
 - der Bezirksfachklassen den Betrag von 23,53 DM,
 - der übrigen Schulen (ohne Berufsschulen, jedoch einschließlich der Berufsgrundschuljahre und des Berufsvorbereitungsjahres) den Betrag von 705,22 DM übersteigen.
3. Die Zuweisungsmittel, die nach Abzug der Zuweisungen nach Nummer 2 und unter Berücksichtigung von Berichtigungen für Vorjahre verbleiben, werden den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Sie werden den Gemeinden gewährt, die im Haushaltsjahr 1990 eine Schlüsselzuweisung erhalten und deren notwendige Fahrkosten je Schüler (ohne Berufsschulen, jedoch einschließlich der Berufsgrundschuljahre und des Berufsvorbereitungsjahres) einen vom Innen- und Finanzministerium festzusetzenden Betrag übersteigen. Der Betrag ist so festzusetzen, daß die für die Gemeinden zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht werden.
4. Soweit Zweckverbände im Jahre 1988 Träger von Schulen waren, werden die tatsächlichen Kosten für den Schülertransport im Rahmen des § 17 Abs. 1 Nr. 4 GFG 1990 ebenfalls berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, daß der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes (Gemeinde oder Kreis) an den Schülerfahrkosten des Schulverbandes zusammen mit den übrigen Fahrkosten der Gemeinde oder des Kreises die Beträge nach Nummern 2 und 3 übersteigt. Der Anteil an den Schülerfahrkosten des Schulträgers und die der Zuweisung zugrunde zu legende zusätzliche Zahl der Schüler sind nach dem Anteil der Gemeinde oder des Kreises an der Umlage zu errechnen.
5. Berechnungsgrundlage für die Zuweisungen sind die Ist-Ausgaben des Jahres 1988, die die Gemeinden und Kreise dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zur Gemeindefinanzstatistik (Jahresrechnungsstatistik) 1988 gemeldet haben. Auf das Rundschreiben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen v. 3. 3. 1989 – 42.7121 –, mit dem die Erhebungsbogen (Sch 1 und Sch 2) „Ausgewählte Ausgaben für Schulen im Haushaltsjahr 1989“ übersandt worden sind, wird hingewiesen.
6. Soweit im Schülerspezialverkehr eigene Fahrzeuge des Schulträgers eingesetzt werden und der Einsatz dieser Fahrzeuge wirtschaftlich vertretbar ist, können entsprechend dem Umfang des Fahrzeugeinsatzes auch kalkulatorische Kosten berücksichtigt werden.
7. Die auf die einzelnen Gemeinden und Kreise entfallenden Zuweisungen werden vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen errechnet und vom Innenministerium und Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Kultusministerium festgesetzt.
Die Einzelbeträge werden von den Regierungspräsidenten an die Gemeinden und Kreise überwiesen. Jeder Zuwendungsempfänger erhält vom Regierungspräsidenten unmittelbar eine Mitteilung über den festgesetzten Betrag nach dem Muster der Anlagen 1 und 2. Die Oberkreisdirektoren erhalten vom Regierungspräsidenten eine Übersicht über die an Gemeinden des Kreises zu zahlenden Beträge.
8. Die den Gemeinden und Kreisen nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 GFG 1990 gewährten Bedarfszuweisungen sind nach dem Gliederungsplan im Einzelplan 9 Abschnitt 90 zu vereinnahmen; sie sind ferner nach dem Gruppierungsplan der Untergruppe 051 zuzuordnen. Diese Mittel sind allgemeine Deckungsmittel.
9. Die Meldungen der Gemeinden und Kreise nach Nummer 5 unterliegen der überörtlichen Prüfung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt unberührt.
Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, sind die zuviel gezahlten Beträge an das Land zu erstatten. Diese Mittel fließen dem kommunalen Ausgleichsstock wieder zu.
Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusministerium.

Anlagen
1 und 2

Anlage 1

Der Regierungspräsident , den 1990

An den
Oberkreisdirektor

Betr.: Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV)
hier: Zuweisungen an Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 GFG 1990)

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums v. 25. 7. 1990 (MBl. NW. S. 1078)

Das Innenministerium und das Finanzministerium haben im Einvernehmen mit dem Kultusministerium die Zuweisungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 GFG 1990 gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 GFG 1990 festgesetzt.

Die auf den Kreis entfallende Zuweisung ergibt sich aus folgender Berechnung:

1	Bezirksfachklassen	
1.1	gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1988 DM
1.2	23,53 DM × Schüler lt. Schulstatistik 15. 10. 1988 dieser Bezirksfachklassen = zumutbare Kosten DM
1.3	bleiben (1.1 abzüglich 1.2)	<u>..... DM</u>
2	Alle übrigen Schulen	
2.1	gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1988 (ohne Ausgaben für Bezirksfachklassen, jedoch einschl. Ausgaben für das Berufsgrundschuljahr und das Berufsvorbereitungsjahr) DM
2.2	705,22 DM × Schüler lt. Schulstatistik 15. 10. 1988 (ohne Schüler der Berufsschulen, jedoch einschließlich der Schüler der Berufsgrundschuljahre und des Berufsvorbereitungsjahres sowie einschließlich Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl des Schulverbandes v.H. Schülern) = zumutbare Kosten	<u>..... DM</u>
2.3	bleiben (2.1 abzüglich 2.2)	<u>..... DM</u>
3	Gesamtbetrag der Bedarfzuweisung nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 GFG 1990	
	Summe 1.3 DM
	Summe 2.3 DM
	zusammen	<u>..... DM</u>

Die Zuweisung wird in den nächsten Tagen an die Kreiskasse überwiesen.

Auf Nummer 9 des Bezugserlasses weise ich besonders hin.

Die Zuweisungen zu den überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten sind allgemeine Deckungsmittel und bei Einzelplan 9 Abschnitt 90 – Untergruppe 051 – zu vereinnahmen.

Der Regierungspräsident , den 1990

An den
Gemeindedirektor

Betr.: Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden (GV)
hier: Zuweisungen an Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schüler-
fahrkosten (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 GFG 1990)

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums v. 25. 7. 1990 (MBl. NW. S. 1078)

Das Innenministerium und das Finanzministerium haben im Einvernehmen mit dem Kultusministerium die Zuweisun-
gen nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 GFG 1990 gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 GFG 1990 festgesetzt.

Die auf die Gemeinde entfallende Zuweisung ergibt sich
aus folgender Berechnung:

- 1. gemeldete notwendige Ist-Ausgaben 1988 DM
- 2. DM × Schüler lt. Schulstatistik 15. 10. 1988
(ohne Schüler der Berufsschulen, jedoch einschließlich der Schüler der Berufs-
grundschuljahre und des Berufsvorbereitungsjahres sowie
einschließlich Schüleranteil an der Gesamtschülerzahl des
Schulverbandes
..... v.H. Schülern)
= zumutbare Kosten DM
- 3. Zuweisung (1. abzügl. 2.) DM

Die Zuweisung wird in den nächsten Tagen an die Gemeindekasse überwiesen.

Auf Nummer 9 des Bezugserrlasses weise ich besonders hin.

Die Zuweisungen zu den überdurchschnittlich hohen Schülerfahrkosten sind allgemeine Deckungsmittel und bei Einzel-
plan 9 Abschnitt 90 – Untergruppe 051 – zu vereinnahmen.

Finanzministerium**Ausstellung
der Lohnsteuerkarten 1991**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 16. 7. 1990 -
S 2363 - 1/2 - V B 3

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1991 gilt folgendes:

I. Lohnsteuerkartenmuster

Das Muster der Lohnsteuerkarte 1991 ist gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bestimmt worden und wird hiermit in der Anlage bekanntgemacht. Es ist sicherzustellen, daß die Lohnsteuerkarten 1991 dem Muster entsprechen. Im übrigen wird folgendes bemerkt:

Anlage

1. Die ausstellende Gemeinde braucht nur in der ersten Zeile auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte angegeben zu werden.
2. Der Karton für die Lohnsteuerkarte muß mit Tinte beschreibbar sein, soll ein Gewicht von 140 g/qm haben und ein Wasserzeichen enthalten. Die Kartonfarbe ist grün. Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt DIN A 5 (148 × 210 mm).
3. Wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten in Fensterbriefumhüllungen weise ich auf § 3 Abs. 8 der Postordnung vom 16. Mai 1963 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1158), und auf die Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift hin. Für die Absenderangabe kann der obere Teil des Anschriftenfeldes auf der Lohnsteuerkarte benutzt werden; die Absenderangabe darf nach den postalischen Bestimmungen jedoch nicht mehr als ein Fünftel der Fensterfläche umfassen. Es dürfen grundsätzlich nur solche Fensterbriefumhüllungen verwendet werden, die keine von dem Muster abweichende Gestaltung der Lohnsteuerkarten erfordern; nur die Abmessungen des Anschriftenfeldes und die Beschriftung der Lohnsteuerkarten dürfen den verwendeten Umhüllungen angepaßt werden.

II. Ausstellungsverfahren

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1991 sind die Vorschriften des § 39 EStG sowie die Anordnungen in Abschnitt 108 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) maßgebend.

Ergänzend gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Bescheinigung der Steuerklasse

Die Bescheinigung der Steuerklasse richtet sich nach § 38 b EStG und Abschnitt 107 Abs. 1 und 2 LStR. Die Regelungen in Abschnitt 107 Abs. 3 LStR über die Bescheinigung der Steuerklasse III aus Billigkeitsgründen gelten für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1991 nicht mehr.

2. Bescheinigung der Religionsgemeinschaft

Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgemeinschaften. Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Religionsgemeinschaft ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Auf Antrag ist den Kirchenbehörden die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

3. Eintragung des Gemeindegemeinschaftsschlüssels

Veränderungen des achtstelligen amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssels (AGS) sind nicht zulässig.

4. Information der Arbeitnehmer

Jeder Lohnsteuerkarte ist die Informationsschrift „Lohnsteuer '91“ beizufügen; die erforderlichen Exem-

plare werden den Gemeinden von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt. Werbezettel und Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigelegt werden.

5. Ausstellung von Lohnsteuerkarten bei Nebenwohnung

Die Gemeinde, in deren Bezirk der Arbeitnehmer oder bei verheirateten Arbeitnehmern der ältere Ehegatte für eine Nebenwohnung gemeldet ist, darf für diesen keine Lohnsteuerkarte ausstellen.

6. Sicherheitsmaßnahmen

Nach Abschnitt 108 Abs. 16 LStR ist ein Restbestand an Lohnsteuerkartenvordrucken unverzüglich nach Ablauf des Jahres 1991 zu vernichten. Von dieser Anweisung sind die Lohnsteuerkartenvordrucke ausgenommen, die, durch Stempelaufdruck oder Perforation klar und deutlich als „Muster“ gekennzeichnet, archiviert werden, um durch einen Vergleich auch nach 1991 auftauchende Lohnsteuerkartenfälschungen feststellen zu können. Es bestehen deshalb keine Bedenken, wenn einzelne Exemplare dieser Muster auch mit dem beim allgemeinen Ausstellungsverfahren üblichen Aufdruck versehen werden.

Die Anordnungen in Abschn. I und II ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Sie entsprechen dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen v. 16. 7. 1990 - IV B 6 - S 2363 - 25/90 -, das im Teil I des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden wird.

III. Ergänzende Anordnungen

1. Abweichend von Abschn. 108 Abs. 10 LStR sind bei der Bescheinigung der Religionsgemeinschaft folgende Abkürzungen zu verwenden:

ev = evangelisch (protestantisch)
lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch)
rf = reformiert (evangelisch-reformiert)
fr = französisch-reformiert
rk = römisch-katholisch
ak = alt-katholisch
is = israelitisch (jüdisch, mosaisch)

2. Wegen des in Abschn. 108 Abs. 11 LStR bezeichneten bundeseinheitlichen Finanzamtschlüssels wird auf das im Bundessteuerblatt 1989 Teil I S. 394 veröffentlichte Schreiben des Bundesministers der Finanzen hingewiesen.

3. Bei der Eintragung der Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene ist folgendermaßen zu verfahren:

- a) Bei Gemeinden, die bereits für 1990 die Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene als Freibeträge aus der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, hat die Gemeinde dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig vor Ausstellung der Lohnsteuerkarten eine Liste der Arbeitnehmer vorzulegen, die Anspruch auf diese Pauschbeträge haben. Das Finanzamt überprüft und ergänzt diese Liste.
- b) Bei Gemeinden, die für 1990 noch keine Pauschbeträge als Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, hat das Finanzamt der zuständigen Gemeinde rechtzeitig vor Ausstellung der Lohnsteuerkarten nach den vorhandenen Unterlagen (Vordruck LSt 11 - Karteikarte) eine Liste der Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen, die Anspruch auf Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene haben.

Weitere Einzelheiten regeln, soweit erforderlich, die Oberfinanzdirektionen.

4. In allen Fällen, in denen ein Freibetrag durch die Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird, ist dieser mit Stern (*) einzugrenzen. In allen Fällen, in denen ein Freibetrag durch die Gemeinde nicht eingetragen wird, ist als weitere Sicherheitsmaßnahme (Abschn. II Ziff. 6) auf der Lohnsteuerkarte in Abschn. I am Ende der Zeile, die für die Bescheinigung der

Steuerklasse vorgesehen ist (grau unterlegte Zeile), zusätzlich ein Stern (*) einzudrucken. Im übrigen verweise ich auf den Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1972 - III B 1 - 4/010 - 4739/72 - (MBl. NW. S. 1052).

5. Bei der Versendung oder Aushändigung der Lohnsteuerkarten ist die Wahrung des Steuergeheimnisses zu beachten.
6. Die weiteren Anordnungen über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1991 sowie die erforderlichen Maßnahmen zum Druck der Lohnsteuerkarten, der in Abschn. II Nr. 4 bezeichneten Informationsschrift „Lohnsteuer '91“ und des Merkblatts für die Gemeinden (Vordruck LSt 20) treffen die Oberfinanzdirektionen im gegenseitigen Einvernehmen.

Lohnsteuerkarte 1991

Gemeinde und AGS

Finanzamt und Nr.

Geburtsdatum	
I. Allgemeine Bestimmungsmittel	
Steuerklasse	Kinder unter 16 Jahren: Zahl der Kinder (Zahl der Freibeträge)
Kirchensteuerabzug	
Amtsinhaber	Ehegatte
(Datum)	

(Gemeindebehörde)

II. Änderungen der Ertragungen im Abschnitt I

Steuerklasse	Zahl der Kinder- freibeträge	Kinder- zahl für Beitragzusage	Kirchensteuerabzug		Diese Ertragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
			Arbeitm.	Ehegatte		
					vom 1991 an bis zum 31.12.1991	I.A.
					vom 1991 an bis zum 31.12.1991	I.A.
					vom 1991 an bis zum 31.12.1991	I.A.

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	Diese Ertragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
				vom 1991 an bis zum 31.12.1991	I.A.
				vom 1991 an bis zum 31.12.1991	I.A.
				vom 1991 an bis zum 31.12.1991	I.A.

bei der Tätigkeit als

1. Dauer des Dienstverhältnisses

	Anzahl „U“		Anzahl „U“		Anzahl „U“	
	DM	PI	DM	PI	DM	PI
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn						
3. Bruttoarbeitslohn einschließliche Zuschläge ohne 13. bis 15. Einbehaltenes Lohnsteuer von 3.						
4. Einbehaltenes Lohnsteuer von 3.						
5. Einbehaltenes Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.						
6. Einbehaltenes Kirchensteuer des Ehegatten von 3 (nur bei tarifvertraglicher Beibehaltung)						
7. Im Jahresvergleich ersetzte Lohnsteuer von 4.						
8. Im Jahresvergleich ersetzte Kirchensteuer von 5.						
9. Im Jahresvergleich ersetzte Kirchensteuer von 6.						
10. Vermögenswirksame Leistungen mit dem Zulageersatz 20 v. H.						
11. Vermögenswirksame Leistungen mit dem Zulageersatz 10 v. H.						
12. In 3. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge						
13. Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre						
14. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre ohne 13						
15. Ermäßigter besteuerte Entschädigungen						
16. Einbehaltenes Lohnsteuer von 13. bis 15.						
17. Einbehaltenes Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 13. bis 15.						
18. Einbehaltenes Kirchensteuer des Ehegatten von 13. bis 15. (nur bei tarifvertraglicher Beibehaltung)						
19. Kennzeichen- und Sachwertprüfung, Zuschlag zum Kennzeichen, Werkstoffleistungsfähigkeit nach dem Betriebsvergleich, Arbeitsabgleich nach dem Arbeitsplatzgesetz						
20. Steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen Auslands-tätigkeitslohn						
21. Nach dem Betriebsgesetz ersetzliche Arbeitgeberzulagen (Zulagen für Arbeitszeiten)						
22. Steuerfreie Wagniszuschüsse bei Freistellung oder Erwerbslosigkeit						
23. Steuerfreie Arbeitsleistungen bei doppelter Haushaltsführung						
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung						
25. Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag						
26. Freizeithalterer Entgeltzuschüsse für Familien zwischen Wohnung und Arbeitsstätte						

Anschritt des Arbeitgebers (lohnsteuerliche Betriebsstätte), Firmenstempel, Unterschrift, Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abgeführt hat

XMMMBL 9065

1083

Landschaftsverband Rheinland**9. Landschaftsversammlung Rheinland
1989 – 1994****Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 31. 7. 1990

Für das ausgeschiedene Mitglied der 9. Landschaftsversammlung Rheinland

Herrn Manfred Kuhmichel, CDU, Essen

rückt als gewähltes Ersatzmitglied

Herr Klaus Diekmann
Dreigarbenfeld 43
4300 Essen 11

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a (6) Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 (GV. NW. S. 345), habe ich den Nachfolger mit Wirkung vom 1. August 1990 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 31. Juli 1990

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fuchs

– MBl. NW. 1990 S. 1084.

**Zweckverband Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)****Sitzungen der Fachausschüsse
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 22. 8. 1990

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 24. September 1990 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Tarif- und Marketing-Ausschuß12. September 1990, 13.00 Uhr,
Essen, Rathaus, Zimmer R. 2.12**Stadtbahnausschuß**17. September 1990, 13.30 Uhr,
Duisburg, Rathaus, Zimmer 50**Verkehrsausschuß**18. September 1990, 13.00 Uhr,
Essen, Rathaus, Zimmer R. 1.21**Haupt- und Finanzausschuß**19. September 1990, 13.00 Uhr,
Essen, Rathaus, Zimmer R. 1.17

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 24. September 1990 wird noch öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 22. August 1990

i.A.

Hubert Gleixner
Geschäftsführer

– MBl. NW. 1990 S. 1084.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569